

Niederschrift



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

über die

öffentliche Sitzung (Konstituierung Gemeinderat)

nichtöffentliche Sitzung

des

GEMEINDERATES der Gemeinde Klettgau

des folgenden Ausschusses:

am: Montag, 09. Dezember 2024

in: Erzingen, Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20.05 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ozan Topcuogullari

Zahl der anwesenden Mitglieder:

Mitglieder: 18 (Normalzahl: 21 Mitglieder)

Es waren nicht anwesend, die Mitglieder:

GR Hubert Behringer
GR Joachim Griesler
GR Rolf Indlekofer

Abwesenheitsgrund:

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Protokollführer:

Andreas Mosmann

Urkundspersonen:

GR Marianne Hässler
GR Alfredo Minicozzi

Sonstige Teilnehmende:

zu TOP 3 Hr. Dr. Linnemann (Musella-Institut)
Frau Bauer bei TOP 3
Herr Schulz (Bauamt)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung erfolgte am: 05.12.2024

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Nachstehendes beschlossen.

Soweit bei den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht Gegenteiliges vermerkt ist, hat

- kein Antrag zur Tagesordnung bzw. Geschäftsordnung vorgelegen,
- das Gremium die Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst,
- eine Prüfung der Befangenheit gemäß § 18 GemO pflichtgemäß stattgefunden und zu einem negativen Ergebnis geführt,
- der Gemeinderat bei Beschlüssen, die gleichzeitig über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Folge haben, auch gleichzeitig seine Zustimmung nach § 84 GemO erteilt.

An die
Mitglieder des Gemeinderates
von Klettgau

07742/935-102
Andreas Mosmann
Hauptamt/Rathaus Erzingen
mosmann@klettgau.de
28.11.2024

EINLADUNG

zu der am **Montag, 09. Dezember 2024, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal
des **Rathauses Erzingen** stattfindenden Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Frageviertelstunde
2. Bauanträge¹
3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Katzenschutzverordnung
4. Bekanntgaben

¹Die einzelnen Bauanträge sind in der Sitzungsunterlage zu TOP 2 aufgeführt

09.12.2024 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Vor Einstieg in die Tagesordnung:

Bürgermeister Topcuogullari begrüßt die Gemeinderäte, die anwesenden Zuhörer sowie die Verwaltungsmitarbeiter/-innen zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Mit einer Gedenkminute für den ehemaligen verstorbenen Gemeinderat Manfred Isele würdigt Bürgermeister Topcuogullari dessen Verdienste als Gemeinderat im Zeitraum von 1974-1989. Anschließend erheben sich alle anwesenden Personen von den Plätzen zu einer Gedenkminute für den am 18.11.2024 Verstorbenen.

Danach eröffnet Bürgermeister Topcuogullari die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Veröffentlichung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

Es werden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung vorgebracht

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Behandlung des TOP 1:

Bei diesem Tagesordnungspunkt lenkt eine Bürgerin (Frau Nicola Netzhammer, Erzingen) die Aufmerksamkeit auf den Tagesordnungspunkt „Erlass einer Katzenschutzverordnung“ in der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung und merkt an, dass die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Kastrationen freilebender Katzen durch die Gemeinde nicht ausreichend publiziert wurde und damit in zurückliegenden Fällen Kosten entstanden sind, die sie selber tragen musste.

Die anwesende Sachbearbeiterin (Frau Bauer) informiert über die bisherigen Veröffentlichungen sowie zum Verfahren bei Fundkatzen.

Der Vorsitzende bringt zum Ausdruck, dass bei dieser Thematik eine bessere Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll.

Es werden keine weiteren Fragen vorgebracht.

09.12.2024 - zu TOP 2 - öffentlich

Bauanträge



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:

OT Grießen:

1. Umbau und Modernisierung des bestehenden Wohnhauses und Einbau von Dachgauben
Erzinger Straße 3, Flst.Nr. 29

Bauvorhaben, die innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, mit diesem nicht übereinstimmen und eine Befreiung durch GR-Beschluss notwendig ist:

OT Grießen:

Bebauungsplan „Auen-Schillenwingert“

2. Wohnhausneubau mit Doppelgarage
Schwarzbachstraße 3, Flst.Nr. 2388/1

Befreiung bezüglich:

- der Unterschreitung der Dachneigung
- der Unterschreitung der Gebäudelängsseite

Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes rät der Vorsitzende dazu, über den nachfolgend aufgeführten Bauantrag in der heutigen Sitzung ebenfalls noch zu beraten, da dieser nachträglich bei der Verwaltung eingegangen ist und dass dieser Antrag damit nicht bis zur nächsten Sitzung am 20.01.2025 warten muss und damit nicht weiterbearbeitet werden kann.

Hierzu erheben sich keine Einwände aus dem Gremium.

Nachträglich aufgenommenener Bauantrag:

OT Geißlingen:

3. Wohnhausaufstockung
Sportplatzstraße 20, Flst.Nr. 2980, Geißlingen

Behandlung des TOP 2:

Die Baugesuche werden dem Gremium detailliert vorgestellt und erläutert.

Zu den einzelnen Baugesuchen werden baurechtliche Rückfragen aus dem Gemeinderat beantwortet.

Beschlussfassung des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt allen Baugesuchen jeweils uneingeschränkt und einstimmig zu.

09.12.2024 - zu TOP 3 – öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung über
den Erlass einer Katzenschutzverordnung**



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen:

§ 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z. B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ i. S. von § 13 b Satz 1 TierSchG bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populationseindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar.

Nach § 13 b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden. Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u. a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 des TierSchG vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen.

Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit zum Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Katzen wird regelmäßig propagiert. Über Soziale Medien, Tag der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Thematik aufgeklärt.

All diese Maßnahmen reichen jedoch für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere, weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommenden, fortpflanzungsfähigen Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalterinnen und Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen und nach Erlass einer KatzenschutzVO müssen die Katzenhalterinnen und Katzenhalter diese auf eigene Kosten bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorstellen, kastrieren und registrieren lassen. Freilaufende Katzen werden damit ebenso kastriert, tätowiert und anschließend wieder in die Freiheit entlassen.

Mittlerweile bestehen bereits in vielen Gemeinden und Städten Katzenschutzverordnungen, die nach § 13 b TierSchG erlassen wurden. Nachfolgend einige Beispiele:

2023:

Stadt St. Blasien und Gemeinde Grafenhausen (LK Waldshut), Stadt Blumberg (LK Schwarzwald-Baar-Kreis), Stadt Lenzkirch, Stadt Titisee-Neustadt und Gemeinde Schluchsee (LK Breisgau-Hochschwarzwald).

2024:

Gemeinde Hohentengen, Stadt Waldshut-Tiengen und Gemeinde Wutach (LK Waldshut),
Stadt Villingen-Schwenningen (LK Schwarzwald-Baar-Kreis)

Meldungen von Fundkatzen, freilebenden Katzen und Katzenwelpen/ Populationen in Klettgau

	Jungtiere	Erwachsene	gesamt	konnten nicht gesichert werden*	private Unterkunft/ Tierärztliche Versorgung	Kosten	Tierheim Unterkunft/ Behandlung/ Tierärztliche Versorgung	Kosten	Kastration bei freilebenden Katzen und wieder in Freiheit entlassen	Kosten	Gesamtkosten
2022	23	13	36	0	2	693,89 €	26	8.134,47 €	8	1.210,92 €	10.039,28 €
2023	44	19	63	2	15	190,15 €	25	8.367,09 €	21	2.941,63 €	11.498,87 €
2024	35	27	62	17	24	772,37 €	7	5.616,55 €	14	1.980,33 €	8.369,25 €

* Tiere konnten entweder nicht eingefangen oder im Tierheim Steinatal nicht untergebracht werden. Das Tierheim nimmt keine Tiere aus dem Klettgau auf und die Ressourcen im Klettgau durch Katzenpflegestelle sind begrenzt. Derzeitig sind alle Tierheime und Pflegestellen überfüllt und Katzen können nur noch privat untergebracht werden! **Es gibt keine Möglichkeiten mehr Fundkatzen und Jungtierkatzen unterzubringen!**

Derzeit sind alle Tierheime und Pflegestellen überfüllt und Katzen können nur noch privat untergebracht werden. Es gibt derzeit keine Möglichkeiten mehr Fundkatzen und Jungtierkatzen unterzubringen. Dies bedeutet, dass Jungtiere verwildern, heranwachsen und neue Katzen produzieren, was die Entstehung immer weiterer und neuer Populationen bedeutet. Die Gemeinde Klettgau hat mit dem Tierschutzverein Waldshut-Tiengen u.U.e.V. als Betreiber des Tierheims Steinatal oder mit dem Tierschutzverein Löffingen und Umgebung e.V. als Betreiber des Tierheims „Jungviehweide“ keine Vereinbarungen abgeschlossen, um Fundtiere aus dem Klettgau zusätzlich aufzunehmen.

In der Gemeinderatsitzung wird Herr Dr. Linnemann (Projektleitung des Musella-Institutes und der Musella-Stiftung) aus Freiburg anwesend sein und die Verordnung weiter erläutern und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der im Entwurf vorliegenden Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Klettgau ab dem 01.01.2025.

Behandlung des TOP 3:

Bürgermeister Topcuogullari führt in die Thematik ein und begrüßt Herrn Dr. Linnemann (Projektleitung des Musella-Institutes und der Musella-Stiftung) aus Freiburg.

Herr Dr. Linnemann informiert das Gremium zunächst über die Musella-Stiftung und über den Tierschutzverein Löffingen, dessen Vorsitzender er zugleich noch ist und stellt die Hintergründe sowie die Inhalte der beabsichtigten Verordnung vor. Er betont weiterhin, dass Katzenkastrationen auch ein aktiver Tierschutz sind. Katzen sind keine heimische Tierart, sondern domestiziert und schaden der heimischen Tierwelt (z.B. Singvögeln und Eidechsen). Weiter erläutert er die vielschichtigen Vorteile der Katzenkastration und stellt die Argumente und den Zweck für einen Katzenschutzverordnung in den Vordergrund, die aus der Rechtssicherheit für die Gemeinde, einer Kastrations- sowie Chip- und Registrierpflicht bestehen. Die vorgestellte Präsentation von Herrn Dr. Linnemann ist diesem Protokoll als **Anlage** beigefügt.

Er sieht als Handlungsoption für die Gemeinde einen Erlass einer „Katzenschutzverordnung“ nach §13b Tierschutzgesetz (Kastration- und Kennzeichnungspflicht). Eine Überprüfung/Überwachung der Umsetzung ist nur schwer möglich, aber die Verordnung kann die rechtliche Sicherheit für die Gemeinde herstellen. Denn Kastrationen sind ohne Zustimmung des Eigentümers grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte z. B. bei einer Fundkatze ein später ermittelter Eigentümer gegen die unternommene Kastration vorgehen, ist dies juristisch möglich. Zentraler Inhalt dieser geplanten Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Mit dieser Rechtsverordnung soll keine „Jagd“ auf unkastrierte Katzen erfolgen. Sie bietet jedoch die notwendige Rechtssicherheit, sobald Bedienstete eines Tierheims oder der Gemeinde Klettgau auf eine unkastrierte Katze treffen. Katzenhalterinnen und Katzenhalter werden dann zur Kastration ihres Tieres aufgefordert. Sollten sie nicht zu ermitteln sein, beauftragt die Gemeinde einen Tierarzt mit dem Eingriff. Die Katzenschutzverordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung wird langfristig eine Reduktion der Anzahl freilebender Katzen zur Folge haben, die auch einer Reduktion des Katzenleids zur Folge hat, damit werden auch dauerhaft die Tierheime entlastet, weil sie sich als Folge der Verringerung der Anzahl an freilaufenden Katzen um weniger Tiere kümmern müssen. Des Weiteren verdeutlicht Herr Linnemann, dass das Tierheim Steinatal mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung bereit wäre, Tiere insbesondere Katzen aus der Gemeinde aufzunehmen und bietet hierbei seine Vermittlerfunktion an.

Gemeinderat Albrecht erkundigt sich zu den einzelnen Kosten je Kastration sowie zu den bisher angefallenen Gesamtkosten für die Gemeinde. Hierzu verweist der Vorsitzende auf die in der Gemeinderatsvorlage dargestellten Kosten und kommentiert diese detailliert. Herr Linnemann informiert darüber, dass bei Tierschutzorganisationen (z.B. Tierheime) die als gemeinnützig anerkannt wurden in der Regel für eine Kastration nur den einfachen Gebührensatz nach der Gebührenordnung der Tierärzte aufbringen muss und daher würden für eine Katze Kosten ab 150 € bzw. für einen Kater ab 180 € anfallen.

Auf die Möglichkeit einer Förderung noch bis zum 31.12. dieses Jahres für die Durchführung von Katzenkastrationen macht Gemeinderätin Nathalie Netzhammer aufmerksam. Diese ist der Verwaltung bekannt und nach Zustimmung des Gemeinderates zur Katzenschutzverordnung soll ein Förderantrag gestellt werden, bringt der Vorsitzende zum Ausdruck.

Gemeinderätin Gäng informiert sich über die derzeitigen Maßnahmen zur Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen in der Gemeinde. Weiterhin erkundigt sie sich über die Gewährung von Behandlungszuschüssen an Privatpersonen zur Durchführung einer Kastrations- und Kennzeichnungsmaßnahme sowie über den Erhalt von Lebendfallen durch die Gemeinde.

Die zuständige Sachbearbeiterin für diese Thematik (Frau Bauer) erläutert die derzeitigen Handlungsweisen.

Über das Vorhandensein eines Tierschutzbeauftragten in der Gemeindeverwaltung erkundigt sich Gemeinderat Gaiser. Diese Funktionsstelle ist nach Auskunft von Bürgermeister Topcuogullari nicht besetzt.

Für den Erlass einer Katzenschutzverordnung sieht Gemeinderat Genswein derzeit keine Notwendigkeit, da diese für das gesamte Gemeindegebiet übertragen wird obwohl es nur einzelne „Hotspots“ gibt.

Zur Notwendigkeit eines Tierchip-Lesegerätes hinsichtlich der zukünftigen Feststellung der Katzenbesitzer erkundigt sich der Vorsitzende beim Fachreferenten. Mit diesem Lesegerät können die Kontaktdaten zur Fundkatze gelesen werden, was als sehr empfehlenswert betrachtet wird.

Nach Beantwortung von verschiedenen Fragen zu einer Bußgeldbewehrung und die Entstehung möglicher Nachteile für die Gemeinde wird die Beratung beendet und es wird zur Beschlussfassung übergegangen.

Beschlussfassung des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen dem Beschlussvorschlag zu.

Nach diesem Tagesordnungspunkt verlässt Herr Dr. Linnemann die Sitzung.

**Verordnung der Gemeinde Klettgau
zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
vom 09.12.2024**



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Inhalt

§ 1	Regelungszweck, Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen	2
§ 4	Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern	3
§ 5	Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen	3
§ 6	Inkrafttreten	3

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Klettgau zurückzuführen sind.
- 2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Klettgau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- 1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- 2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- 3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- 4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- 5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- 1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- 2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- 3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- 1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- 2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 10.12.2024

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Katzenschutzverordnung in der Gemeinde Klettgau

Dr. Johannes Linnemann
Projektleiter des Musella-Instituts und der Musella-Stiftung /
1. Vorstand des Tierschutzvereins Löffingen
Mail: johannes.linnemann@musella-institut.de
www.musella-institut.de / www.tierheim-loeffingen.de



- europaweit agierende Stiftung
 - seit 2020 Institut mit Sitz in Freiburg im Breisgau
- Schwerpunkt im Bereich **Tier-, Arten- und Umweltschutz**
- seit 2017 Tier- und Artenschutzprojekte **„Schwarzwaldhof“** und **„Arche“**,
u. a. **Katzenkastrationen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
- enge Zusammenarbeit mit **Tierheim Löffingen**

Katzenkastrationen sind aktiver Tier- und Artenschutz!



Argumente für eine Katzenschutzverordnung



- Tierwohl
- Rechtssicherheit
- Kostenreduktion



Katzenschutzverordnungen des Musella-Instituts/Tierschutzvereins Löffingen

**Breitnau
Bonndorf
Buchenbach
Eisenbach
Friedenweiler
Grafenhausen
Jestetten
Kirchzarten
Lenzkirch**

**Löffingen
Schluchsee
St. Blasien
St. Märgen
Titisee-Neustadt
Ühlingen-Birkendorf
Waldshut-Tiengen
Wutach**



Vorteile für die Gemeinde durch die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht:

- weniger Fundtiere
- schnellere Zuordnung/Rückführung zum Besitzer
 - weniger „herrenlose“ Tiere
- weniger ausgesetzte Tiere bzw. illegale Tötungen
- geringere Ausbreitung von Infektionskrankheiten
 - aktiver Beitrag zum Artenschutz

**MITTEL- BIS LANGFRISTIG DEUTLICHE KOSTENREDUKTION;
KEINE ORDNUNGSBEHÖRDLICHE MASSNAHMEN ERFORDERLICH;
HOHE AKZEPTANZ IN DER BEVÖLKERUNG**

09.12.2024 - zu TOP 4 - öffentlich

Bekanntgaben



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

4.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2024 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

4.2 weitere Bekanntgaben

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.

Behandlung des TOP 4:

zu 4.1:

Einwendungen gegen die Niederschriften vom 25.11.2024 werden nicht vorgebracht.

zu 4.2:

- 1) Bürgermeister Topcuogullari informiert darüber, dass die letzte in diesem Jahr vorgesehene Gemeinderatsitzung am 16.12.2024, mangels Themen und der nicht zur Verfügung stehenden Referenten, abgesagt werden musste.
- 2) Den Eingang von zwei Anträgen aus dem Gemeinderat vom 25.11.2024 stellt der Vorsitzende vor und kommentierte diese (**Anlage**). Beim ersten Antrag handelt es sich um eine Anfrage zur Aufnahme zur Prüfung der Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen vor der Apotheke in Erzingen sowie im Bereich vor dem MVZ in Grießen bei der nächsten Verkehrsschau. Dieser Antrag soll dort behandelt werden, verdeutlicht der Vorsitzende.

Der zweite Antrag beinhaltet die zeitnahe Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems mit Beschaffung und Einführung einer mobilen App sowie die Bereitstellung der Haushaltsmittel im Gemeindehaushalt 2025 und einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung.

Die Einführung eines Ratsinfosystems liegt auch im Interesse der Gemeindeverwaltung betont der Vorsitzende und bittet daher um eine vorhergehende Rücksprache mit der Verwaltung vor einer Antragstellung.

Hierzu zeigt Bürgermeister Topcuogullari die nachfolgend anstehenden Projekte auf, für die keine weiteren Anfragen/Anträge aus dem Gremium gestellt werden müssen:

1. Fußgänger-Überquerungshilfe Hauptstraße in Erzingen
2. Marktplatz Erzingen
3. weitere Ärzte für das MVZ
4. Hochwasserschutz für Griesen und Erzingen
5. Sanierungskonzepte kommunaler Gebäude
6. Festhütte in Klettgau
7. Komplettierung Laufbahn Erzingen
8. Nachnutzung alte Halle Geißlingen als Seniorenwohnraum
9. Aufwertung Dorfpark Erzingen
10. Sanierung Klassenzimmer Grundschule Griesen
11. Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
12. Straßenschilder erneuern wo nicht lesbar
13. Wohnmobilstellplätze
14. Verkehrssicherung Waldkindergarten (laufend)
15. Sanierung Feldwege
16. Informationsveranstaltung für Breitband
17. Ausweisung Wohn- & Gewerbegebiete
18. Information zu Atommüllendlager Schweiz (durch Deutsche Koordinierungsstelle Schweizer Tiefenlager)
19. Information zu Windkraft in der Schweiz (über Regionalverband Hochrhein-Bodensee – vorgesehen am 20.01.2025)
20. Bebauung Wetteäcker II
21. Paketstationen für Erzingen und Griesen
22. Sanierung kath. Kindergärten (Gebäude)
23. Beschaffung Kühlraum Schulmensa

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Die Gemeinderäte Ritzmann und Genswein gehen hierzu nochmals auf Punkt 1 „Fußgänger-Überquerungshilfe Hauptstraße in Erzingen“ ein und erkundigten sich über den genauen Standort und stellen dabei Möglichkeiten von alternativen Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) zur Diskussion. Über die Zuständigkeit an wen man sich bei den vorgesehenen Projekten wenden muss, erkundigt sich abschließend noch Gemeinderat Eric Kern.

- 3) Gemeinderat Ritzmann erkundigt sich weiterhin darüber, ob Genehmigungsverfahren bei Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten vom Landratsamt als Untere Wasserbehörde öfters abgelehnt werden. Der Vorsitzende kann diese Fragestellung dahingehend beantworten, dass Retentionsflächen bei Bauvorhaben durch das Landratsamt gefordert werden.
- 4) Bürgermeister Topcuogullari nimmt anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung in diesem Jahr, das nahende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass, um allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, dem Gemeinderat, den beiden Bürgermeisterstellvertretern und den Gemeindebediensteten für die gute, sachliche und konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr zu danken. Abschließend blickt er noch auf einige besondere Maßnahmen und Projekte im Jahr 2024 zurück.
- 5) Bürgermeisterstellvertreterin Gabriele Gäng bedankt sich im Anschluss bei Bürgermeister Topcuogullari, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung sowie bei allen Gremiumsmitgliedern für die Zusammenarbeit und ihren Einsatz zum Wohle der Gemeinde Klettgau.

Weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind nicht erforderlich.

Bürgermeister Topcuogullari schließt den öffentlichen Teil der Sitzung, das Gremium tagt im Anschluss nichtöffentlich weiter.

Klettgau, 09.12.2024

Der Bürgermeister:

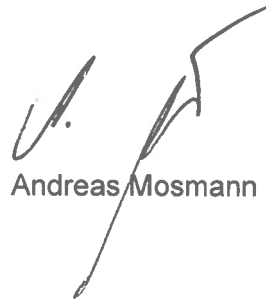


Ozan Topcuogullari

Die Gemeinderäte:

Marianne Hässler
Alfredo Minicozzi

Der Protokollführer:



Andreas Mosmann

Gerhard Gaiser
Gemeinderat

Gemeinde Klettgau		Abt.
Eing: 25. Nov. 2024		A
<input type="checkbox"/> z K + Rückgabe	<input type="checkbox"/> LV	
<input type="checkbox"/> b Rücksprache	<input type="checkbox"/> z d A	

Gemeinde Klettgau
Bürgermeister Ozan Topcuogullari
Degernauerstraße 24
79771 Klettgau

Klettgau, den 25.11.2024

Anfrage gem. § 24 GemO außerhalb von Sitzungen.

Prüfung zur Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen vor der Apotheke Zur Waage im OT Erzingen und vor dem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) im OT-Grießen.

Anfrage mit der Bitte um Prüfung, ob bei der nächsten Verkehrsschau, für das Parken in der Hauptstraße 58 (Apotheke) und Schaffhauserstraße 7 (MVZ), Kurzzeitparkplätze eingerichtet werden können. Die erlaubten Parkzeiten sollen 30 Minuten nicht überschreiten. Dies könnte mit einem Zusatzschild gekennzeichnet werden. Die Anfrage beinhaltet auch die Prüfung weiterer Alternativen, um der aktuellen Situation entgegenzuwirken.

Begründung:

Die Parksituation in diesen Bereichen ist sehr problematisch. Langzeitparker blockieren tagsüber zu den Öffnungszeiten die Parkplätze. Für Kurzzeit Parker ist somit kaum Parkraum vorhanden. Für Arzt- und Apothekenbesucher, die kurzzeitig ihr Fahrzeug abstellen möchten, um Patienten zum Arzt oder in die Apotheke zu begleiten, ist es schwer, hier einen Parkplatz zu finden. Ich erwarte, dass sich mit der Einführung der oben beantragten Regelung der Parkdruck, der besonders in den Vormittagsstunden besteht, deutlich verringert wird.

Ich bitte um Mitteilung des Ergebnisses nach erfolgter Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Gerhard Gaiser)

Antrag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften der Gemeinde Klettgau: Freie Wählervereinigung Klettgau e.V., CDU, Grüne, SPD

Klettgau, den 25.11.2024

An den Bürgermeister der Gemeinde Klettgau
Ozan Topcuogullari
Degernauerstraße 22
79771 Klettgau

Gemeinde Klettgau		Abt.
Eing: 26. Nov. 2024		
<input type="checkbox"/> z K.+Rückgabe	<input type="checkbox"/> WV.....	
<input type="checkbox"/> b Rücksprache	<input type="checkbox"/> z d.A.	

Antrag nach § 34 GemO

- a.) **Zeitnahe Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems**
- b.) **Beschaffung und Einführung einer mobilen App**
- c.) **Bereitstellung der Haushaltsmittel im Gemeindehaushalt 2025**
- d.) **Änderung der Hauptsatzung**

Begründung:

Für eine zeitgemäße Gremienarbeit ist es unerlässlich, dass die papierlose Ratsarbeit eingeführt wird.

Die Gemeindeverwaltung Klettgau verfügt bislang noch nicht über eine Software zur Unterstützung der digitalen Ratsarbeit. Immer wieder gab es in den letzten Monaten den Wunsch mehrerer Mitglieder des Gemeinderates, Sitzungsunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sofern der Gemeinderat sich für die Einführung eines Ratsinformationssystems entscheidet, sollte dieses möglichst umfassend eingeführt werden. Nur so können Einsparpotentiale optimal genutzt, Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt und Verwaltungskapazitäten in der Gemeindeverwaltung optimal genutzt werden. Mit der Einführung eines Ratsinformationssystems werden folgende Ziele verfolgt:

Für die Ratsmitglieder

- mobiler Zugriff auf Sitzungsunterlagen unabhängig vom Aufenthaltsort.
Alle Dokumente sind dementsprechend auf dem lokalen Speicher einer App ablegbar, ein mobiler Internet Zugang ist nicht zwingend erforderlich;
- elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen können wie Papierunterlagen mit Textmarkern, Post-it und Lesezeichen verbunden mit entsprechenden Suchfunktionen und Direktzugriffen bearbeitet werden;
- effektivere Arbeit durch verringerten Rechercheaufwand, schnellere Einsichtnahme in alte Sitzungsvorlagen und Protokolle mittels stichwortbezogener Volltextrecherche;
- „platzsparende Aufbewahrung“ der Sitzungsunterlagen. Für die Gemeindeverwaltung;
- Steigerung der Verwaltungseffizienz durch Optimierung von Arbeitsschritten innerhalb der Verwaltung, Verbesserung des Workflows (festgelegte Abfolge von Arbeitsschritten);

- Sitzungsunterlagen können direkt und sicher am Tag der Freigabe durch den Bürgermeister zur Verfügung gestellt werden (verlässliche Übermittlung der Unterlagen an die Mitglieder des Gemeinderats, keine Probleme mehr mit der Nichterreichbarkeit von Mitglieder des Gemeinderats zur persönlichen Übergabe von Unterlagen, zu kleinen Hausbriefkästen oder der Beschädigung von Hausbriefkästen infolge zu dicker Umschläge mit Sitzungsunterlagen, kein Verlegen mehr von Sitzungsunterlagen durch Mitglieder des Gemeinderats;
- Reduzierung von Papier-, Druck- und Austragungskosten;
- Synergieeffekte durch die Doppelnutzung bereits vorhandener privater oder dienstlich genutzter Notebooks oder Tablets, da allenfalls noch eine weitere App aufgespielt werden muss.


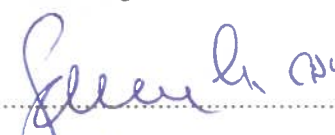
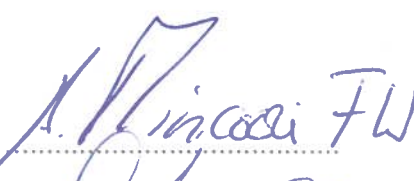



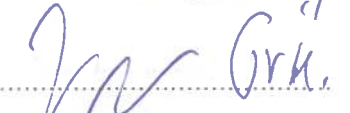








Für die Öffentlichkeit:

- Verbesserter Zugriff auf öffentliche Sitzungsunterlagen des Gemeinderats;
- verbesserte Recherchemöglichkeiten.

Bereits heute zählen Gremieninformationssysteme in der Mehrzahl, auch in den umliegenden Gemeinden zum Standard.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Unterstützer des Antrages:

		
		
		
		
		
.....
.....

2. Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument

- den Vorsitzenden/Fraktionssprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
- den Gemeinderatsmitgliedern im Gemeinderat der Gemeinde Klettgau jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage zu Antrag „Zeitnahe Einführung eines digitalen Ratssystem“ vom 25.11.2024

Bei der Systemwahl ist auf die laufenden Unterhaltskosten (Wartungskosten, Kosten pro Nutzer, etc.) zu achten.

Ein System, das funktional und aus Kostensicht einen sehr guten Eindruck macht ist z.B. dieses hier:

https://www.kommune-aktiv.de/seite/sm/internetsoftware/51/-/Leistung_und_Preis.html

und soll bei der Prüfung der Systeme mit in die Prüfung einbezogen werden.